

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2023

Freitag, 10. März 2023

Nr.04

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 4

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Brehme

Bestätigungsvermerk für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Haushaltssatzung der
Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023 5

Gemeinde Ecklingerode

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ecklingerode 6

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ecklingerode 17

Gemeinde Ferna

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna 19

Gemeinde Tastungen

Bestätigungsvermerk für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Haushaltssatzung der
Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2023 22

Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2023 23

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße
17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei
postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und
kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail.
Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028

Zum 01.01.2024 beginnt die neue 5-jährige Amtszeit der Schöffen. Den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kommt die Aufgabe zu, die zur Wahl erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichtes Heilbad Heiligenstadt sind für die Wahl der Schöffen bei dem Amtsgericht Mühlhausen und dem Landgericht Mühlhausen 128 Personen aufzunehmen. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/Eichsfeld:

Gemeinden:	Zahl der vorzuschlagenden Personen:
Berlingerode	2
Brehme	2
Ecklingerode	1
Ferna	1
Tastungen	1
Teistungen	3
Wehnde	1

Grundsätzlich sind mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagslisten aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind.

Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Deutschen versehen werden, der

- in der Gemeinde wohnt,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen, werden gebeten, sich im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Hauptstraße 17 in Teistungen, Tel.: 036071/84625 - Frau Dittmann) zu melden.

Meldeschluss: Freitag, den 28. April 2023

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite

www.lindenberg-eichsfeld.de

Teistungen, den 27.02.2023

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Brehme

Bestätigungsvermerk für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023

- I. Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

Mit Beschluss vom 13.12.2022, Nr. GR-Bre/2022/044, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 31.01.2023 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

- III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

10.03.2023 bis zum 31.03.2023

Während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071-84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) wäre wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S.414, 415), erlässt die Gemeinde Brehme folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.896.000 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und	

in den Ausgaben mit

149.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **316.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Brehme, den 01.02.2023

gez. Schotte
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Ecklingerode

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ecklingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode am 24.01.2023 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Ecklingerode beschlossen:

Artikel I

Der **§ 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“** Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
 - bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
 - bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte. Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

- (3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungsberechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Der **§ 9 „Ausheben der Gräber“** Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel III

Der **§ 12 „Arten der Grabstätten“** Absatz 2 wird um den Buchstaben e und f ergänzt. Er lautet wie folgt:

- e) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab

f) Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab.

Artikel IV

Der **§ 13 „Reihengrabstätten“** Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Der § 7 Abs. 2 Buchstabe b (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe a (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Artikel V

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.

Artikel VI

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m; Abstand nach allen Seiten: 0,50 m
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
Länge: 0,50 m; Breite: 0,50 m
 - c) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13 Abs. 3 und 13a Abs. 2

d) Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab

Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m; Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen. Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich um weitere 5 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist.

Der § 7 Abs. 2 Buchstabe c (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen mit Namenskennzeichnung an einer Gedenktafel/Gedenkstein (halbanonym). An der Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung wird der Name (Vor- und Nachname) des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr auf einer jeweils einheitlich großen Metalltafel angebracht. Die Gemeinde beauftragt einen Fachbetrieb zur Herstellung und Anbringung dieser Tafel.

Die Urnen werden in der Urnengemeinschaftsanlage der Reihe nach belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt.

Die Angehörigen verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsgrabfeldes, die genaue Lage der Urne wird den Angehörigen nicht mitgeteilt. Die Gestaltung und Pflege dieses Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

- (4) Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab sind pflegearme Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grab schmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Die Nachbestattung einer Urne in einem vorhandenen Urnenrasengrab ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung

möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen. Die Ruhezeit des Urnenrasengrabes verlängert sich um weitere 5 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist.

Der § 7 Abs. 2 Buchstabe g (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenrasengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel VII

Der § 18 „Grabmalgrößen“ wird um den Absatz 7 erweitert. Er lautet wie folgt:

- (7) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab und die Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 folgende Vorschriften:

a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.

b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdigen liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen. Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

Sockelplatte: Beginn oberhalb des Grabes

Größe: 0,80 m x 0,80 m

Stärke: 0,06 m bis 0,10 m

Grabmal:

ab Sockelplatte

Höhe von mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m

Breite von mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m

Mindeststärke von mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

d) Für die Urnenrasengräber gelten folgende Abmaße:

Sockelplatte: mittig der Grabstätte

Größe: 0,50 m x 0,50 m

Stärke: 0,06 m bis 0,10 m

Grabmal:

ab Sockelplatte

Höhe von mindestens 0,50 m bis max. 0,60 m

Breite von mindestens 0,30 m bis max. 0,40 m

Mindeststärke von mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

e) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase bzw. einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Sockelplatte angebracht werden.

Artikel VIII

Der **§ 20 „Zustimmung“** Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.

b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
- der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
- Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
- Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
- Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen. Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel IX

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgenden Absatz erweitert:

- (10) Verwelkte Blumen und Kränze sind nach der Bestattung durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeindeverwaltung nach angemessener Frist (ca. 4 bis 6 Wochen nach der Bestattung) diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.
- (11) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.
- (12) Bei den Erd- und Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a. sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Die pflegearmen Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 7.

Artikel X

Der **§ 31 „Ordnungswidrigkeiten“**, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 – gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 – die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 – die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten/Sockelplatten nicht einhält und errichtet,
- l) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert,
- m) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- n) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- o) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und bepflanzt sowie herrichtet,
- p) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- q) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- r) § 27 - die Leichenhalle betritt,

- s) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung sowie Salutschießen auf dem Friedhofsgelände durchführt.

Artikel XI

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel XII

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ecklingerode einschließlich der Anlagen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ecklingerode, 21.02.2023

gez.
Sieber
Bürgermeister

- Siegel -

Anlagen:

Anlage 1 Friedhofsplan

Anlage 2 Maße Erdrasengrab

Anlage 3 Maße Urnenrasengrab

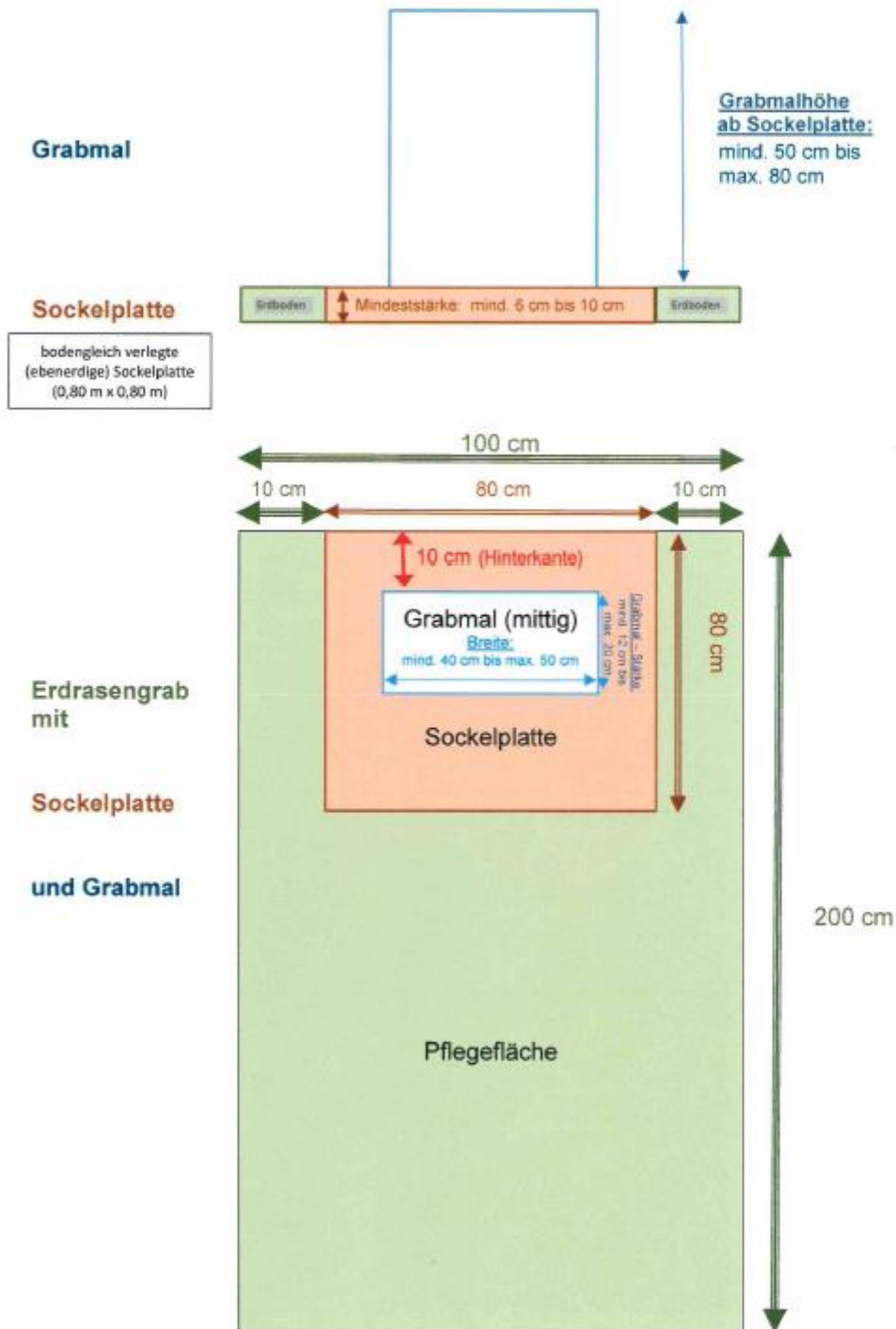
Gemeinde Ecklingerode
Friedhof



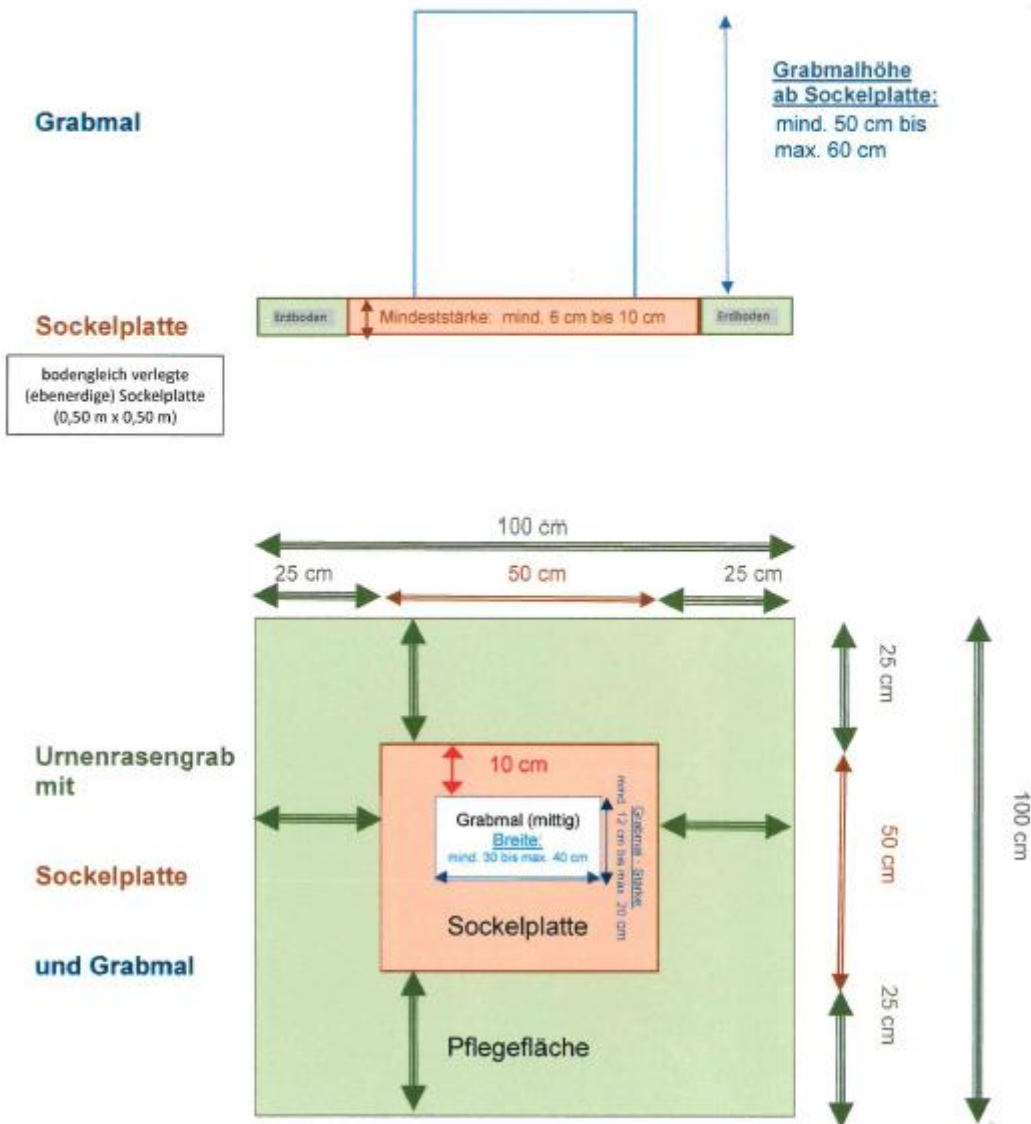
Legende:

- | | | |
|---------------|---|--|
| 1 bis 6 | - | Reihengrabstätten über 5 Jahren |
| K | - | Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahre) |
| UF 1 bis UF 2 | - | Urnenfeld (Urnenreihengrabstätten) |
| UGA | - | Urnengemeinschaftsgrabstätten (halbanonym) |
| URG | - | Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab |
| ERG | - | Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab |

Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab



Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab



1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ecklingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde

Ecklingerode hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 24.01.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 100,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 200,00 € |
| c) Erdrasengrab | 350,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 120,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab | 120,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab | 120,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (halbanonym) | 150,00 € |
| e) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdrasengrab | 120,00 € |
| f) in einem Urnenrasengrab | 175,00 € |
| g) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenrasengrab | 120,00 € |

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde in ein bereits vorhandenes Reihengrab zugeführt werden, erfolgt ohne Gebühr. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird pro verlängertes Jahr folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) bei Reihengrabstätten | 30,00 € |
| b) bei Urnengrabstätten | 15,00 €. |

(5) Für die Urnengemeinschaftsanlage (halbanonym) ist ein Namensschild vorgesehen. Das einheitliche Namensschild wird von der Gemeindeverwaltung zentral angeschafft und an der Gedenktafel angebracht.

Für das Namensschild an der Gedenktafel einschließlich Anbringen wird folgende Gebühr erhoben: 50,00 €.

Artikel II

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ecklingerode, 21.02.2023

- Siegel -

gez. Sieber
Bürgermeister

Gemeinde Ferna

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Ferna nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u. a.;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Ferna zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Ferna für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaftschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Ferna ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna vom 06.11.2001 außer Kraft.

Ferna, den 01.03.2023

- Siegel -

gez. May
Bürgermeisterin

Gemeinde Tastungen

Bestätigungsvermerk für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2023

- I. Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2023
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

Mit Beschluss vom 13.12.2023, Nr. GR-Tas/2022/026, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30.01.2023 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

- III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

10.03.2023 bis zum 31.03.2023

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 3733 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036017-84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) wäre wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S.414, 415), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	348.500 €
------------------------	---	------------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	60.500 €
--------------------------	---	-----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **58.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Tastungen, den 07.02.2023

gez. Nolte
Bürgermeister

(Siegel)